

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für den Förderbrunnen des Wasserwerks Halvestorf der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH

vom XX.XX.2025

Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel -2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- der §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477)

wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Zugunsten des Förderbrunnens Halvestorf der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Begünstigte im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH mit Sitz in Hameln sowie deren Rechtsnachfolger.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I (Fassungsbereich)
 - II (engere Schutzzone)
 - III (weitere Schutzzone)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:6.000 maßgebend. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, sie sind bei den betroffenen Gemeinden (Stadt Hameln und Flecken Aerzen) während der Dienststunden oder online auf der Homepage der Gemeinden (www.hameln.de und www.aerzen.de) kostenlos einsehbar. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Förderstelle näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 6,3 km².
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Kennzeichnung des Schutzgebiets

An den Grenzen des Wasserschutzgebiets erfolgt auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Die Schutzzone I darf durch Befugte nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung des Förderbrunnens und seiner technischen Anlagen sowie
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung des Förderbrunnens.
- (2) Befugte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel zum Beispiel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlung durch Unbefugte in der Schutzzone I verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebiets sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist, verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig.

Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG).
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen oder befristet werden. Sie

kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich der Landbewirtschaftung, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
 - a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
 - b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) geeignet unterrichtet wird und
 - d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch die Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen von § 13 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen unteren Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen unteren Wasserbehörde zu grundwasserschützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 14 (Ordnungswidrigkeiten) ein.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 (v) kann die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 hat die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot gilt § 13 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG.

§ 8

Düngung

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach aktueller Düngeverordnung (DüV) und den damit einhergehenden landesrechtlichen Regelungen zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.

§ 9

Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, neben den Regelungen aufgrund der aktuellen DüV die durchgeführte Stickstoff- und Phosphatzufuhr schlagbezogen aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit Datum, Art und Menge pro Hektar des Düngemittels sowie Menge pro Hektar der Stickstoff- und Phosphatzufuhr.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphat sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.
- (3) Wer forstwirtschaftliche Nutzfläche im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören die Art des Mittels, die eingesetzte Menge und die behandelte Fläche.

§ 10

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und den von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in §§ 4 und 5 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern oder Zäunen, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Beobachtungsbrunnen).
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 12

Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die Begünstigte dafür nach § 52 Absatz 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 96 bis 98 WHG von der zuständigen unteren Wasserbehörde festgesetzt, wenn zwischen der Begünstigten und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach §§ 52 Absatz 5 und 99 WHG in Verbindung mit § 93 NWG ist zu leisten, soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 13

Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der zuständigen unteren Wasserbehörde hat die oder der nach § 9 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 9 und nach Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 309 S. 1) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die zuständige untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummern 7a oder 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. in der Schutzzone I
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 die Schutzzone I betritt und Handlungen vornimmt, die nicht erforderlich sind zur Pflege der Vegetation, für den Betrieb und die Überwachung des Förderbrunnens und seiner technischen Anlagen oder zur baulichen und betrieblichen Veränderung des Förderbrunnens,
 - b) erforderliche Handlungen nach § 4 Absatz 1 vornimmt aber nicht dazu befugt ist, also gem. § 4 Absatz 2 nicht im Interesse bzw. im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handelt oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut ist,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 chemische Mittel einsetzt, z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung oder eine Düngung vornimmt oder
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 unbefugt eine Handlung vornimmt oder die Schutzzone I unbefugt betritt.
 2. in den Schutzzonen II und III
 - a) eine verbotene Handlung gemäß § 5 i.V.m. Anlage 2, ohne eine Befreiung nach § 7 Absatz 1 oder 2, vornimmt,
 - b) entgegen § 6 Absatz 1 eine beschränkt zulässige Handlung nach § 5 i.V.m. Anlage 2 ohne Genehmigung vornimmt,
 - c) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung (§ 6 Absatz 3) oder Befreiung (§ 7) zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 8 einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor zuführt
 - e) entgegen § 10 das Betreten eines Grundstückes oder die erforderlichen Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 nicht duldet,
 - f) entgegen § 9 Absatz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - g) entgegen § 9 Absatz 2 und 3 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt oder
 - h) entgegen § 13 Absatz 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 a) bis e) können nach § 103 Absatz 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben f) bis h) können nach § 103 Absatz 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hameln, XX.XX.2025

Anlage 1 - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000

(wird bei der Veröffentlichung eingefügt)

Anlage 2 - Schutzbestimmungen

Lageplan 1 : 6.000

(wird bei der Veröffentlichung ausgelegt)